

AZ: sse-10136/25

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin eine Ersatzwertbildung infolge eines Zählerdefekts korrekt vorgenommen hat.

Die Beschwerdegegnerin ist die Stromverteilnetzbetreiberin, in deren Zuständigkeit sich die Verbrauchsstelle des Beschwerdeführers befindet. Der an der Verbrauchsstelle des Beschwerdeführers seinerzeit am 14.08.2023 durch die Beschwerdegegnerin verbaute Stromzähler mit den Endziffern -299 entwickelte einen Defekt, der es unmöglich machte, den Verbrauch abzulesen. Daher nahm die Beschwerdegegnerin am 07.11.2024 einen Zähleraustausch (auf den Zähler mit den Endziffern -113) vor und bildete einen rechnerisch ermittelten Ersatzwert zum Ausbaudatum (3.766 kWh), den sie an die Lieferantin zur Abrechnung übermittelte.

Im Schlichtungsverfahren hat die Beschwerdegegnerin eine neue Ersatzwertbildung vorgenommen und den Wert zum Ausbaudatum auf 2.577 kWh korrigiert. Danach gilt im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 06.11.2024 ein Verbrauch von 1.785 kWh als angefallen.

Der Beschwerdeführer hält den Ersatzwert nach wie vor für überhöht. Er führe dazu, dass ihm ein tatsächlich nicht angefallener Mehrverbrauch in Rechnung gestellt werde. Über den Wechselrichter seiner PV-Anlage, die er im September 2023 in Betrieb genommen habe, könne der Beschwerdeführer seinen Netzbezug nachvollziehen. Danach habe im gesamten Jahr 2024 ein Netzbezug von lediglich ca. 1.400 kWh stattgefunden. Anfang November müsse der tatsächliche Zählerstand etwa bei 1.683 kWh gelegen haben. Es würden dem Beschwerdeführer also nach wie vor 900 kWh zu viel in Rechnung gestellt. Die Ersatzwertbildung berücksichtige offenbar nicht die Einsparungseffekte seiner PV-Anlage. Soweit sich die Ersatzwertbildung aus Verbrauchsdaten des Jahres 2025 speise, seien diese nicht repräsentativ, da sich der Beschwerdeführer in diesem Jahr ein E-Auto angeschafft habe, infolgedessen der Verbrauch im Jahr 2025 naturgemäß angestiegen sei.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß, dass die Beschwerdegegnerin einen Wert von 1.683 zum 07.11.2024 hinterlegt und an die Lieferantin zur Abrechnung übermittelt.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie hält an ihrer letzten Ersatzwertbildung fest. Über den neuen Zähler -113 sei im Zeitraum vom 07.11.2024 bis zum 31.12.2025 nachweislich ein Verbrauch von 2.405 kWh angefallen. Daraus ergebe sich ein durchschnittlicher Tagesverbrauch von 5,74 kWh, der der Ersatzwertbildung zugrunde gelegt worden sei. In den Jahren 2020 bis 2023 (dort bis zum Einbau des neuen Zählers) seien – was zutrifft

– stets höhere Durchschnittstagesverbräuche zu verzeichnen, sodass eine Einbeziehung dieser Zeiträume zwangsläufig zu einer höheren Ersatzwertbildung führen würde.

Die in das Schlichtungsverfahren einbezogene Lieferantin macht Rechnungskorrekturen von Zählerstandkorrekturen der Beschwerdegegnerin abhängig.

## II.

Die Beteiligten sollten sich im Sinne des Schlichtungsgedankens darauf verständigen, dass zum 07.11.2024 ein Zählerstand von 2.000 kWh hinterlegt und an die Lieferantin zur erneuten Abrechnung übermittelt wird.

Die Methode der Ersatzwertbildung in Fällen, in denen – wie hier – eine Messeinrichtung keine Messwerte mehr anzeigt, ergibt sich aus § 71 Abs. 3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Danach hat der Messstellenbetreiber die fehlenden Daten entweder auf Grundlage des Durchschnittsverbrauchs des vorhergehenden und des nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Basis des Vorjahreswertes zu schätzen, soweit keine ausreichend verlässlichen Parallelmessungen vorliegen.

Diesen Anforderungen wird die von der Beschwerdegegnerin zuletzt vorgenommene Ersatzwertbildung nicht vollständig gerecht. Sie hat ausschließlich auf Verbrauchsdaten aus dem Jahr 2025 abgestellt und damit den nachfolgenden Ablesezeitraum berücksichtigt, ohne jedoch den vorhergehenden Ablesezeitraum in die Betrachtung einzubeziehen. Gleichwohl führt dieser methodische Mangel im Ergebnis nicht dazu, dass der vom Beschwerdeführer begehrte deutlich niedrigere Zählerstand zugrunde gelegt werden kann. Denn § 71 Abs. 3 MsbG verlangt auch eine Einbeziehung des vorausgehenden Ablesezeitraums. Allerdings weisen die netzseitig vorliegenden Verbrauchsdaten aus dem dem Zählerdefekt vorausgehenden Ablesezeitraum [2023] einen noch höheren durchschnittlichen Tagesverbrauch auf. Würden diese Werte in die Ersatzwertbildung einbezogen, würde sich rechnerisch sogar ein höherer Ersatzwert zum 07.11.2024 ergeben. Der Verstoß gegen § 71 Abs. 3 MsbG wirkt sich daher im Ergebnis nicht automatisch zu Ungunsten des Beschwerdeführers aus.

Entscheidend für die hier vorgeschlagene Lösung ist indes eine besondere Konstellation des Einzelfalls, die dazu führt, dass die derzeitige Ersatzwertbildung den Beschwerdeführer faktisch in unbilliger Weise benachteiligt. Die von der Beschwerdegegnerin herangezogenen Verbrauchsdaten aus dem Jahr 2025 sind dadurch geprägt, dass der Beschwerdeführer in diesem Zeitraum erstmals ein E-Auto regelmäßig geladen hat. Dies hat zu einem deutlich erhöhten Stromverbrauch geführt. Dieser Sondereffekt fließt vollständig in die Ersatzwertbildung ein, obwohl er für den streitgegenständlichen Zeitraum im Jahr 2024 noch keine Rolle gespielt hat.

Demgegenüber wird ein gegenläufiger, verbrauchsmindernder Effekt nur geringfügig berücksichtigt. Der Beschwerdeführer hat bereits im September 2023 eine Photovoltaikanlage in Betrieb genommen, die seinen Netzbezug reduziert. Zwar findet dieser Umstand grundsätzlich auch in den Verbrauchsdaten des Jahres 2025 Niederschlag. Allerdings bestand der Einspareffekt bereits ab dem Jahr 2023 und damit auch im gesamten Jahr 2024. Gerade für die Zeit unmittelbar nach Installation der Anlage liegen jedoch kaum belastbare Messwerte vor, da der Zähler bereits kurz nach Inbetriebnahme der

PV-Anlage defekt wurde. Die noch vorhandenen realen Messwerte aus der Zeit vor August 2023 bilden hingegen einen Zustand ohne PV-Anlage ab und sind daher für die streitgegenständliche Verbrauchssituation nur eingeschränkt aussagekräftig.

In der Gesamtschau führt dies dazu, dass die derzeitige Ersatzwertbildung verbrauchserhöhende Sondereffekte aus dem Jahr 2025 vollständig berücksichtigt, während verbrauchsmindernde Effekte aus dem maßgeblichen Zeitraum nur geringfügig abgebildet werden. Der Beschwerdeführer wird dadurch gewissermaßen doppelt benachteiligt. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, einen vermittelnden Wert festzulegen, der die bestehenden Unsicherheiten angemessen ausgleicht. Der vorgeschlagene Zählerstand von 2.000 kWh zum 07.11.2024 trägt sowohl dem Umstand Rechnung, dass der von dem Beschwerdeführer angenommene Verbrauch nicht auf Grundlage einer geeichten Messeinrichtung und nach den Vorgaben des § 71 Abs. 3 MsbG ermittelt ist, als auch der Tatsache, dass die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Ersatzwertbildung Sondereffekte überbeziehungsweise untergewichtet.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

Die Beschwerdegegnerin hinterlegt zum 07.11.2024 einen Zählerstand von 2.000 kWh und übermittelt diesen zur Korrektur der Abrechnung an die Lieferantin.

### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 24.03.2026



Sonja Stempel  
stellv. Ombudsfrau